

Das neue Pflegezeitgesetz – Umsetzung in der betrieblichen Praxis

Peter Schmeiduch, Referat 33 – Pflege –



Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren

- Gliederung -

- Zielrichtung des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf
- Die neuen gesetzlichen Regelungen im Einzelnen
- Ausblick



- Zielrichtung (I) -

Koalitionsvertrag

„Wir werden die Möglichkeiten des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes unter einem Dach mit Rechtsanspruch zusammenführen und weiterentwickeln, um die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf besser zu unterstützen“.



- Zielrichtung (II) -

- In Deutschland sind derzeit rund 2,63 Millionen Menschen pflegebedürftig, davon rund 1,85 Millionen ambulant versorgt, von diesen rund 2/3 ausschließlich durch Angehörige
- Demografische Entwicklung: Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen auf 3,37 Millionen im Jahr 2030



- Zielrichtung (III) -

- Die meisten Pflegebedürftigen möchten so lange wie möglich in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung verbleiben und dort pflegerisch versorgt werden.
- Über 60 % der Befragten, die sich derzeit um hilfe- oder pflegebedürftige Angehörige kümmern und berufstätig sind, geben an, dass die Doppelbelastung nur schwer zu organisieren ist.



- Zielrichtung (IV) -

- Die Inanspruchnahme von Pflegezeit oder Familienpflegezeit war weit hinter den Erwartungen zurück.
- Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf will die Rahmenbedingungen verbessern, damit neben der Erwerbstätigkeit die Angehörigenpflege besser bewältigt werden kann.



- Zielrichtung (V) -

- Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23.12.2014 (BGBl. I 2014, 2462)
- In Kraft getreten: 01.01.2015
- Nach wie vor zwei Gesetze:
 - Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und
 - Familienpflegezeitgesetz (FPfZG);aber nunmehr besser miteinander verzahnt!
- Weiterentwicklung des Pflegezeitgesetzes
- Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit



Ausweitung des Begriffs „pflegebedürftiger Angehöriger“

- Gilt sowohl für das PflegeZG als auch das FPfZG
- zeitgemäß erweitert
- **Ausweitung auf:
Stiefeltern
lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften
sowie Schwägerinnen und Schwäger**
- Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen nach §§ 14 ff. SGB XI bei Inanspruchnahme von Pflegezeit und Familienpflegezeit, mind. Pflegestufe I, d.h. weiterhin reicht Pflegestufe 0 nicht aus!



Kurzzeitige Freistellung zur Pflege in Akutsituation (I)

- **Akut: Nicht planbar**
- Plötzlicher Eintritt oder Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit
- Kurzfristiger Ausfall anderer Pflegeperson
- Anspruch auf Arbeitsbefreiung bis zu **10 Arbeitstage**



Kurzzeitige Freistellung zur Pflege in Akutsituation (II)

- Keine Ankündigungsfrist bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung
- Bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers
- Anspruch auch in Kleinunternehmen
- Unabhängig von der bisherigen Dauer des Arbeitsverhältnisses



Kurzzeitige Freistellung zur Pflege in Akutsituation (III)

- **Pflicht zur Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber?**

Tarifvertrag? Dienstvereinbarung/Betriebsvereinbarung?
arbeitsvertragliche Regelung?

- Ab 01.01.2015:

Anspruch auf **Pflegeunterstützungsgeld als
Entgeltersatzleistung**

Höhe: analog Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

Für eine pflegebedürftige Person nur einmal bis zu 10 Arbeitstage
gezahlt (Begrenzung)!

Auf Antrag des Arbeitnehmers (Pflegekasse oder das
Versicherungsunternehmen des pflegebedürftigen nahen
Angehörigen)



Pflegezeit (I)

- **Pflegezeit bis zu 6 Monaten (Teil- oder Vollfreistellung möglich)**
- zur Pflege, grundsätzlich nicht zur bloßen Betreuung
- Nachweis der Pflegestufe durch Pflegekasse/Medizinischer Dienst der Krankenversicherung/Private Pflegeversicherung
- in häuslicher Umgebung
- kein Anspruch in Kleinunternehmen (weniger als 15 Beschäftigte)
- ab 01.01.2015:
Förderung während der Pflegezeit



Pflegezeit (II)

- Erklärung der Inanspruchnahme:
Festlegung von Zeitraum und Umfang der Freistellung
Ankündigungsfrist wie bislang 10 Arbeitstage
ab 01.01.2015:
Nach Pflegezeit Familienpflegezeit
Ankündigungsfrist 3 Monate vor der Familienpflegezeit!
- Verlängerung (Höchstdauer 6 Monate) nur mit Zustimmung des Arbeitgebers
- Kündigungsschutz ist auf eine Höchstfrist von 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn begrenzt!
- Vorzeitige Beendigung kraft Gesetzes 4 Wochen nach Eintritt des Ereignisses bei Tod der gepflegten Person, Wegfall der Pflegebedürftigkeit oder Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der häuslichen Pflege für den Pflegenden, im Übrigen nur mit Zustimmung des Arbeitgebers



Neue Freistellungen

- **Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger im eigenen Zuhause oder in einer stationären Einrichtung**

(bis 6 Monate Pflegezeit oder/und bis zu 24 Monate Familienpflegezeit)

- **Sterbebegleitung**

(bis 3 Monate; Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit nicht erforderlich; Vorlage von ärztlichem Zeugnis; z. B. Hospiz)



Familienpflegezeit (I)

- ab 01.01.2015:
Rechtsanspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten (Höchstdauer)
- Mindestarbeitszeit 15 Stunden/Woche
- ausgenommen Arbeitgeber mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten
- Ab 01.01.2015:
Ankündigungsfrist 8 Wochen
bei Übergang von Familienpflegezeit in Pflegezeit auch Ankündigungsfrist mindestens 8 Wochen
- Kündigungsschutz für Familienpflegezeit ist auf eine Höchstfrist von 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn begrenzt



Familienpflegezeit (II)

- Keine eindeutige Festlegung des Arbeitnehmers, ob Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch genommen wird:
Erklärung gilt als Ankündigung von Pflegezeit
- **Ab 01.01.2015:**
finanzielle Förderung – Darlehensanspruch des Arbeitnehmers
Darlehen soll helfen, den Verdienstaufschlag abzufedern
(Regelungen bis 31.12.2014 Darlehensanspruch des Arbeitgebers mit Familienpflegezeitversicherung des Arbeitnehmers;
Pflicht zur Familienpflegezeitversicherung für das Ausfallrisiko der Rückzahlungen durch Berufsunfähigkeit oder Tod des Beschäftigten ist zum 01.01.2015 weggefallen)
- **Auf Antrag** wird beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses Darlehen in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten vor und während der Freistellung gewährt. Im Anschluss an die Freistellung ist das Darlehen innerhalb von 48 Monaten nach Beginn der Freistellung zurückzuzahlen.



Ausblick

- Unabhängiger Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf
- Erster Bericht wird zum 01.06.2019 vorgelegt
- Erhöhung der Inanspruchnahme von Pflegezeit und Familienpflegezeit
(Kritik im Gesetzgebungsverfahren insbesondere zur Zahl der 25 Beschäftigten für die Familienpflegezeit)
- Übertragung auf die Beamtenregelungen
- „Pflege ist weiblich“ – soziale Absicherung der Pflegeperson



Vielen Dank für Ihr Interesse!

